

handelt und beurtheilt werden, so sind sie nicht ständische Beamte im Sinne der Deputation.

Präsident Braun: Ich wiederhole also die bereits gestellte Frage: Will die Kammer die beschlossenen zwei Punkte genehmigen und zu seiner Zeit im Verein mit der ersten Kammer einen darauf gegründeten ständischen Antrag an die hohe Staatsregierung gelangen lassen? — Wird gegen eine Stimme bejaht.

Präsident Braun: Wir gehen nun auf §. 37 der Vorlage über.

Referent Abg. Todt:

Siebenter Abschnitt.
Eröffnung des Landtags.

§. 37.

Bestimmungen über die Eröffnung des Landtags.

Der König bestimmt den Tag zur feierlichen Eröffnung des Landtags.

Sie wird von ihm in Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar bewirkt.

Die Formen und Feierlichkeiten der Eröffnung des Landtags werden nach den Befehlen des Königs jedesmal durch ein eigenes Programm bestimmt.

Das Deputationsgutachten zu §. 37 lautet:

Bei diesem Paragraphen hat die Deputation etwas Wesentliches nicht zu erinnern, nur hält sie es für sachgemäß, daß in der künftigen ständischen Schrift, mindestens Seiten der zweiten Kammer, die Voraussetzung ausgesprochen werde:

„daß bei der Anordnung der Formen und Feierlichkeiten bei der Eröffnung des Landtags stets die Gleichheit der Kammern werde im Auge behalten werden;“

wogegen Seiten der Herren Regierungscommissarien im Ganzen nichts erinnert worden ist.

Königl. Commissar D. Günther: Der hier vorgeschlagene Antrag will als ganz passend nicht erscheinen; nicht als ob man im Materiellen ein Bedenken dagegen hätte, sondern weil er gewissermaßen ein gravamen de futuro enthält und ein Mißtrauen zu verrathen scheint, als ob die Regierung die eine Kammer vor der andern bevorzugen könnte, wozu doch bisher ein Anlaß nicht gegeben worden ist.

Referent Abg. Todt: Für so unpassend halte ich den Antrag denn doch nicht, und es hat ihn auch die gesammte Deputation nicht dafür gehalten, mindestens nicht für unnöthig. Denn so ist es zeither gewöhnlich gewesen, um nur ein Beispiel anzuführen, daß der Präsident der ersten Kammer die Erwidmung auf die Eröffnung vom Throne aus gegeben hat. So gut das nun zeither bestimmt gewesen, zeither geschehen ist, so gut ist es auch in Zukunft möglich und es liegt also nicht bloß ein gravamen de futuro vor. Sagt man aber, dieses Beispiel passe nicht, denn was ich angeführt, sei auf die zeitherige provisorische Landtagsordnung gegründet gewesen, so ist das doch immer kein Gegenbeweis. Denn wenn später die Feierlichkeiten bei der Eröffnung des Landtags durch Programm bestimmt werden sollen, so haben wir ohne eine solche Bestimmung gar nichts mehr hineinzureben, und also ist eine Mahnung immer

wünschenswerth, es möge die Gleichheit der Kammern nicht aus den Augen gesetzt werden.

Abg. D. Geißler: Ich kann dem Herrn Referenten nicht beistimmen; denn sollte der Fall vorkommen, daß in dem Programm die eine oder die andere Kammer verletzt würde, so würde sie das Recht haben, auf §. 62 der Verfassungsurkunde Remonstrationen zu machen, nach welchem Paragraphen beide Kammern einander völlig gleich sind. So lange wir diese Bestimmung in der Verfassungsurkunde haben, brauchen wir nicht zu befürchten, daß die Regierung bei Feststellung einer Festlichkeit im Programm eine Kammer graviren werde. Ich halte also den Antrag nicht für nöthig, und weil die hohe Staatsregierung ausgesprochen hat, daß ihr dieser Antrag nicht ganz passend, ja sogar verlegend erscheint, so werde ich auch dagegen stimmen.

Staatsminister v. Falkenstein: Auf das, was der Herr Referent bemerkt hat, erlaube ich mir noch hinzuzufügen, daß allerdings in dem Antrage selbst etwas liegt, wie ihm selbst nicht entgangen sein wird, was einem Mißtrauen mindestens sehr ähnlich sieht und wohl nach außen hin sich so ausnehmen wird, als ob man Veranlassung habe, anzunehmen, die Regierung wäre der Ansicht, daß irgend einer Kammer vor der andern eine Begünstigung zustehet. Es muß doch in der That bei einer solchen Angelegenheit wohl davon ausgegangen werden, daß man der Regierung dergleichen Handlungen nicht vertraut, sondern davon ausgeht, daß, was wohl in der Natur der Sache und in der bisherigen Handlungsweise begründet ist, auch künftig festgehalten werden wird, also ein solcher Antrag als völlig unnöthig und demnach nicht angemessen erscheinen möchte.

Referent Abg. Todt: Wenn der Antrag bloß deswegen unpassend sein soll, weil er Mißtrauen verräth, so halte ich ihn deswegen noch nicht für unnöthig, denn ich kann mir nur einmal nicht helfen, ich bin mißtrauisch, wo ich keine bestimmte Sicherheit habe. Wo soll aber die Sicherheit hier liegen, daß stets die Gleichheit zwischen beiden Kammern werde berücksichtigt werden? In dem, was bisher geschehen ist? Nun gut, obschon ich auch da noch Zweifel aufstellen könnte. Aber für die Zukunft giebt das, was zeither geschehen ist, keine Garantie, und wenn auch vielleicht die Personen, die jetzt die Regierung ausmachen, keine Gelegenheit zu einem Mißtrauen in der vorliegenden Beziehung gegeben haben, so bleiben doch diese Personen nicht für immer, und warum soll also der Antrag nicht stehen bleiben, der daran erinnert, was sein soll? Gesetz also auch, es läge ein Mißtrauen in dem Antrage, daß die Regierung die Gleichheit der Kammern immer im Auge haben möchte, was thut das? Es wird dadurch eine Erinnerung für die Regierung niedergelegt, und so lange die Regierung diese Erinnerung berücksichtigt, verliert sie nichts dabei, mindestens kann ich eine Erinnerung der Art im Interesse der Kammer nicht für überflüssig halten.

Abg. D. Geißler: Es existirt zwischen der Garantie wegen eines Rechtes und der Garantie wegen einer zu beobachtenden